

Bekanntmachung der Stadtwerke Bayreuth:

Änderung der Preise für die Trinkwasserversorgung

Die Stadtwerke Bayreuth erhöhen zum 1. Januar 2024 in Teilgebieten der Gemeinde Haag die Verbrauchspreise für die Trinkwasserversorgung. Die Grundpreise bleiben unverändert.

Ab 01.01.2024 gelten folgende Verbrauchspreise:	Nettopreise	Endpreise (inkl. 7 % USt.)
für Letztverbraucher im Stadtgebiet Bayreuth und in Teilgebieten der Gemeinde Haag	2,30 €/m ³	2,46 €/m ³
für Letztverbraucher in sonstigen Gebieten außerhalb der Stadt Bayreuth	2,35 €/m ³	2,51 €/m ³

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 % und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die genannten Preise gelten nicht für die Versorgung mit Reserve- und/oder Zusatzwasser. Hierfür sind separate Sonderkundenverträge abzuschließen.

Ab dem 01.01.2024 gelten für alle Wasserkunden folgende Sonstige Leistungen und Pauschalen:

Der Verbrauch wird einmal im Jahr abgerechnet (kostenfrei). Auf Wunsch erstellen die Stadtwerke Bayreuth stattdessen halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnungen. Die Kosten hierfür sowie für zusätzlich zur Jahresabrechnung gewünschte Zwischenabrechnungen betragen pro Abrechnung, Verbrauchsstelle und Versorgungsart (Strom, Gas, Wasser, Wärme) bei Zählerablesung und Zählerstandübermittlung durch den Kunden 4,00 € (mit Umsatzsteuer 4,76 €). Bei Zählerablesung durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth fallen zusätzlich 55,00 € (mit Umsatzsteuer 65,45 €) an. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke Bayreuth für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag von 2,50 € (keine Umsatzsteuer). Verzugszinsen richten sich nach § 286 (1) und § 288 BGB. Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth (Nachinkasso) werden je Inkassogang im Stadtgebiet Bayreuth 36,00 €, außerhalb davon 56,00 €, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 (1) und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt (keine Umsatzsteuer). Für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung werden innerhalb der Dienstzeit 63,78 € und außerhalb der Dienstzeit 119,83 € (jeweils keine Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden innerhalb der Dienstzeit 63,78 € (mit Umsatzsteuer 75,90 €) und außerhalb der Dienstzeit 119,83 € (mit Umsatzsteuer 142,60 €) in Rechnung gestellt. Dienstzeiten sind Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr.

Die Preisänderung erfolgt auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV).

Die Anpassung der Monatsabschläge an die neuen Preise erfolgt automatisch bei der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.